



SCHACHKLUB GARBSEN e.V.

Fahrtkostenordnung

Stand März 2017

§1 Grundsatz

Diese Fahrtkostenordnung regelt die Erstattung von Fahrtkosten. Die einzelnen Bestandteile dieser Ordnung wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen und können nur durch diese geändert werden.

§2 Fahrten zu Mannschaftskämpfen

Für die auswärtigen Fahrten zu den Mannschaftskämpfen kann auf Wunsch eines Fahrers eine Kostenerstattung durchgeführt werden. Dies muss dann vom Mannschaftsführer nach folgenden Regeln durchgeführt werden:

1. Es wird ein Betrag von 30 Cent pro Entfernungskilometer von Spielort zu Spielort pro PKW erstattet. Für die Anzahl der mitgenommenen Personen gilt die Hinfahrt. Bei einer 8er-Mannschaft können maximal 2 PKW abgerechnet werden, also 60 Cent mal Entfernungskilometer ergibt die maximale Erstattungssumme.

Sofern zusätzlich Einzelfahrer fahren, erhalten diese ein Achtel der Erstattungssumme. Entsprechend wird von dem Mitfahrer-Pkw die an die Einzelfahrer erstattete Summe abgezogen. Bei Unterzahl der Mannschaft erhalten die Mitfahrer-Pkws den Betrag pro PKW wie beschrieben, nur abzüglich eventueller Einzelfahrer.

2. Die Entfernung zum Spielort muss mindestens 30 km betragen.

3. Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt am Ende der Punktsaison.

4. Für die Jugendmannschaft gibt es keine Entfernungsbegrenzung.

§3 Sonstige Fahrten

Für Fahrten, die für den Verein erforderlich und vom Vorstand veranlasst sind, gelten die Punkte 1 und 2 aus § 2 entsprechend.

§4 Inkrafttreten

Diese Fahrtkostenordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 21.03.2017 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.